

Jahrgang 21, Nr.3, vom 17.03.2010

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2010.....	S. 10
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2010	S. 11
Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2010	S. 11
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe -	S. 11
Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen	S. 12
Öffentliche Bekanntmachung Ausscheiden von Ersatzpersonen für den Ortsbeirat Zeesen.....	S. 12
Öffentliche Bekanntmachung Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung	S. 12
Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederlehme	S. 13
Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau eines - teilweise beidseitigen - 3,118 km langen Radweges der Landesstraße 30 im Ortsteil Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen, km 1,393 bis km 4,511 im Abschnitt 67 (ehemals: km 0,864 bis km 3,982 im Abschnitt 70), einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen (Gemarkungen Niederlehme und Senzig) und in der Gemeinde Bestensee (Gemarkung Bestensee) in dem Landkreis Dahme-Spreewald	S. 13
Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Schienenanbindung Ost Flughafen BBI“	S. 13
Öffentliche Bekanntmachung Straßenbenennung Kronenhof.....	S. 15
Impressum	S. 16

**Haushaltssatzung
der Stadt Königs Wusterhausen
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	45.606.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	47.441.500,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf	1.217.300,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	975.200,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	49.583.800,00 EUR
Auszahlungen auf	52.284.800,00 EUR

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.244.500,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.438.600,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.339.300,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.946.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.900.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

1.565.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	------------------

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

100.000,00 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

1,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **958.000,00 EUR** und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

5.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

Aufgestellt:
Königs Wusterhausen, den 28.01.2010

Jörn Perlick
Kämmerer

Festgestellt:
Königs Wusterhausen, den 28.01.2010

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Königs Wusterhausen, den 09.03.2010

(im Original unterzeichnet)
Dr. Franzke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2010 beschlossene Doppische Haushaltssatzung 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 09.03.2010

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2010

20-10-006

Doppische Haushaltssatzung 2010

20-10-009

Umwidmung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 200.000 € vom Schulkomplex Busch/Bredow für die Grundschule Zeesen

61-10-004

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen

61-10-028

Ergänzung des Abwägungsbeschlusses und Beschluss zur erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen

60-10-001

Bauprogramm Waldstraße im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

60-10-012

Straßenbenennung im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen, Kronenhof

14-10-018

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Königs Wusterhausen

32-10-008

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe -

73-10-027

Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

72-10-030

Berufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der LUTRA GmbH

10-10-029

Abberufung und Berufung von Mitgliedern des Hauptausschusses

10-10-013

Abberufung/Berufung eines(r) sachkundigen Einwohners(in) im Ausschuss Jugend und Sport

10-10-014

Abberufung/Berufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss

10-10-016

Abberufung/Berufung von Mitgliedern im Werksausschuss

10-10-017

Abberufung/Berufung eines Mitgliedes im Ausschuss für Soziales, Bildung und Familie

10-10-026

Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss

10-10-033

Abberufung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

10-10-023

Ächtung von demokratiefeindlicher Kleidung im öffentlichen Raum

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2010

20-10-019

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen

20-10-020

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen

20-10-021

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Königs Wusterhausen

20-10-022

Erste Änderung des Beschlusses Nr. 20-09-170 zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages im OT Zernsdorf

20-10-025

2. Änderung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 20-08-061, Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in Königs Wusterhausen, OT Senzig

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. Bbg. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die Stadtverordnetenversammlung die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen – 1. Änderung OBV Ausnahme Nachtruhe -:

I. Neufassung

§ 1 Ausnahmen vom Nachtruheschutz

8. für den Ortsteil Zernsdorf anlässlich der Veranstaltung „Wiesenhofcup“ vom 01.05.2010 zum 02.05.2010 bis 02:00 Uhr.

II. In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen – 1. Änderung OBV Ausnahme Nachtruhe - tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Zeiten.

Königs Wusterhausen, den 09.03.2010

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.03.2010 beschlossene 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen - OBV Ausnahme Nachtruhe -, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 09.03.2010

Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 61-10-028 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen und den geänderten Entwurf der Begründung gebilligt. Gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch wurde die erneute Offenlegung für die Dauer von 2 Wochen beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Die Änderungen betreffen die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Nordhafens Königs Wusterhausen nordöstlich der Straße Am Nordhafen, zwischen dem Notttekanal, und der Straße Im Wiesengrund. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet. Der Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

vom 25. März 2010 bis einschließlich 12. April 2010

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr.

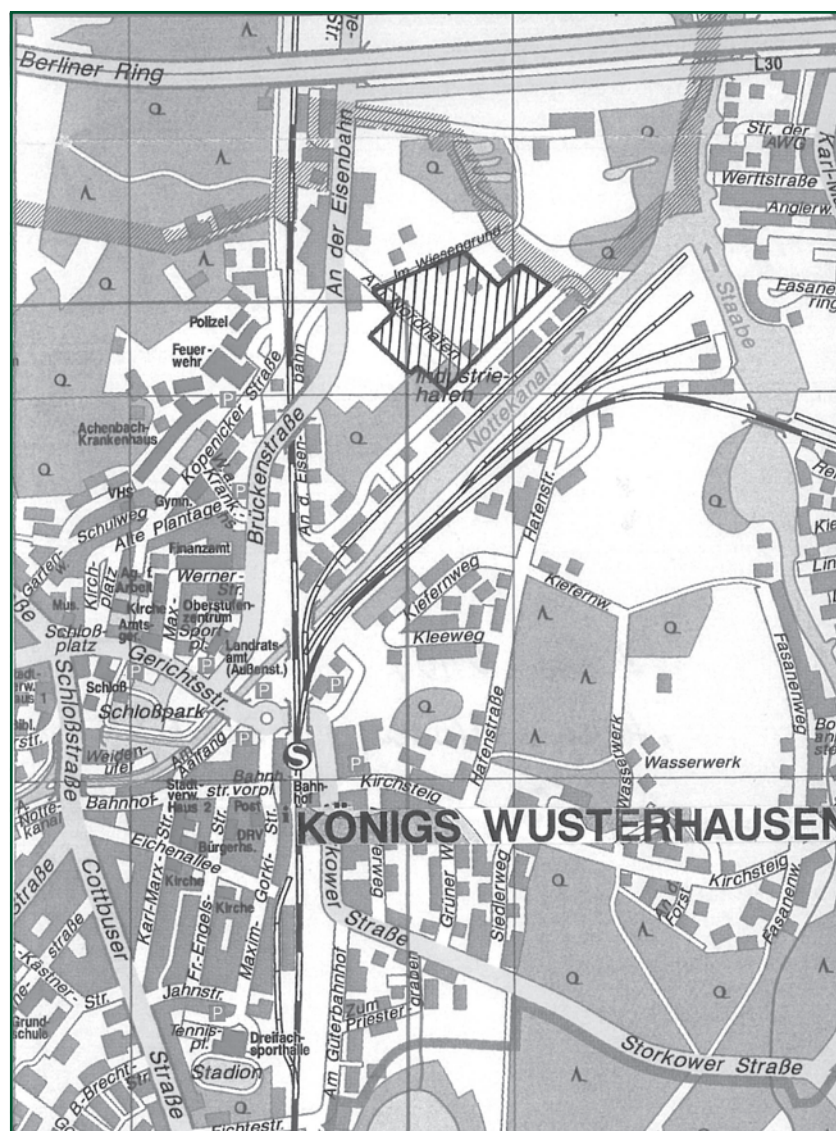
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben. Es liegen Informationen zum Lärmschutz und zu naturschutzrechtlichen Belangen vor. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, 09. März 2010

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Siegel



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplanes 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“ der Stadt Königs Wusterhausen

**Öffentliche Bekanntmachung
Ausscheiden von Ersatzpersonen für den Ortsbeirat Zeesen**

Stadt Königs Wusterhausen 08.03.2010
Der Wahlleiter

Am 23.02.2010 habe ich festgestellt, dass Frau Sandy Pautz und Herr Thomas Ryll, gemäß § 60 Abs. 4 BbgKWahlG als Ersatzperson für die SPD im Ortsbeirat Zeesen mit sofortiger Wirkung für die laufende Wahlperiode ausscheiden. Frau Pautz und Herr Ryll sind aus der Partei ausgeschieden.

Werner Blume

**Öffentliche Bekanntmachung
Ausscheiden von Ersatzpersonen für die
Stadtverordnetenversammlung**

Stadt Königs Wusterhausen 08.03.2010
Der Wahlleiter

Am 23.02.2010 habe ich festgestellt, dass Frau Birgit Pruskil, Frau Sandy Pautz, Herr Burkhard Pautz, Herr Thomas Ryll, und Herr Philipp Knitter gemäß § 60 Abs. 4 BbgKWahlG als Ersatzperson für die SPD in der Stadtverordnetenversammlung mit sofortiger Wirkung für die laufende Wahlperiode ausscheiden. Frau Pruskil, Frau Pautz, Herr Pautz, Herr Ryll und Herr Knitter sind aus der Patei ausgeschieden.

Am 8.3.2010 habe ich festgestellt, dass Herr Franke, Patrick gemäß § 61 Abs. 3 BbgKWahlG als Ersatzperson für die SPD in der Stadtverordnetenversammlung mit sofortiger Wirkung ausscheidet. Herr Franke hat seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Königs Wusterhausen begründet und hat damit gemäß § 11 BbgKWahlG seine Wählbarkeit für die Stadtverordnetenversammlung mit sofortiger Wirkung für die laufende Wahlperiode verloren.

Werner Blume

Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederlehme

am 30. April 2010 um 18.00 Uhr
im Sportheim der SG (N) in Niederlehme, Triftstraße 11

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen bzw. deren Vertreter mit Vorlage einer Vollmacht, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Einlass ab 17.15 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher; Bekanntgabe der Anwesenheit, der Versammlungsleitung und der Protokollführung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Erfüllung des Haushaltsplanes 2009/2010
4. Ergebnis der Auszahlung des Reinertrages des Jagdzinses 2008/2009
5. Bericht der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2008/2009 und 2009/2010
6. Verlauf des Jagdjahres und Erfüllungsstand des Abschlussplanes
7. Entwurf des Haushaltsplanes 2010/2011
8. Festlegung zur Auszahlung des Reinertrages des Pachtzinses 2009/2010
9. Entwurf des Abschlussplanes 2010/2011
10. Diskussion
11. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Haushaltsjahr 2010/2011
12. Beschlussfassungen
 - 12.1. Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - 12.2. Bestätigung des Finanzberichtes
 - 12.3. Bestätigung der Berichte der Kassenprüfung 2008/2009 und 2009/2010 und Entlastung der Kassenprüferinnen
 - 12.4. Entlastung des Vorstandes für das Finanzjahr 2008/2009 und 2009/2010
 - 12.5. Bestätigung des Finanzplanes 2010/2011
 - 12.6. Bestätigung der durch den Vorstand abgeschlossenen Pachtvertragsergänzung
 - 12.7. Bestätigung der Festlegungen zur Auszahlung des Reinertrages des Pachtzinses 2009/2010 im Mai/Juni 2010
 - 12.8. Bestätigung der Wahl der Rechnungsprüfer für das Finanzjahr 2010/2011
13. Schlusswort des Jagdvorstehers

Die Jahresvollversammlung ist damit beendet. Es beginnt ein geselliges Beisammensein.

Becke
Jagdvorsteher

Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau eines - teilweise beidseitigen - 3,118 km langen Radweges der Landesstraße 30 im Ortsteil Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen, km 1,393 bis km 4,511 im Abschnitt 67 (ehemals: km 0,864 bis km 3,982 im Abschnitt 70), einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen (Gemarkungen Niederlehme und Senzig) und in der Gemeinde Bestensee (Gemarkung Bestensee) in dem Landkreis Dahme-Spreewald

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Königs Wusterhausen, den 08.03.2010

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 30. November 2009, Aktenzeichen 40.157173/30.9, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, festgestellt worden. Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 22.03.2010 bis 06.04.2010 einschließlich im Bürgerservice, Schlosstr. 3 in 15711 Königs Wusterhausen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Schienenanbindung Ost Flughafen BBI“

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 19.02.2010, Az.: 51136.51125 Pap/2144, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), in der aktuellen Fassung festgestellt worden.

Die Schienenanbindung schließt an die zurzeit im Bau befindliche westliche Schienenanbindung östlich des Kreuzungsbauwerks mit der A 113 an. Sie beinhaltet im Wesentlichen

- Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnanlage mit niveaugleicher Einbindung in die Görlitzer Bahn über eine jeweils eingleisige nördliche und südliche Verbindungskurve
- Neubau einer Straßenüberführung über die nördliche Verbindungskurve in Verlängerung des Sandbacher Weges
- Rückbau der eingleisigen Kerosinbahn
- Bau von Straßenüberführungen über die neue Schienentrasse im Zuge der A 117, der L400 und des Schwarzen Weges als notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im trassennahen Bereich, wie z.B. Entwicklung eines äußeren Waldsaumes und eines Trockenrasens, Aufforstungsmaßnahmen auf der rückzubauenden Kerosinbahn und den Baustelleneinrichtungsflächen, in den Gemarkungen Schmöckwitz und Köpenick im Land Berlin und in den Gemarkungen

gen Beeskow und Warchau im Land Brandenburg, ökologischer Waldumbau in der Gemarkung Schmöckwitz im Land Berlin und in den Gemarkungen Wernsdorf, Hermsdorf, Waltersdorf und Gräbendorf, sowie Umwandlung von Acker- in Extensivgrünland in der Gemarkung Steinhöfel im Land Brandenburg

A. Verfügender Teil des Beschlusses (auszugsweise)

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Schienenanbindung Ost Flughafen BBI“, Bahn-km 37,6+02 bis 42,3+00 der Strecke 6151 und Bahn-km 0,0+00 bis 1,4+92 der Strecke 6519 wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.
Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

A.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 6 Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind blau kenntlich gemacht.

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Planfeststellungsbeschluss enthält wasserrechtliche Erlaubnisse zur Versickerung des Niederschlagswassers in Sickergräben bzw. Sickermulden im Land Brandenburg und zur Niederschlagsversickerung an Bahn- und Straßenanlagen in der Schutzzone III des Wasserwerks Friedrichshagen in Versickerungsbecken im Land Berlin sowie zur Verschwenkung des Plumpengrabens und seiner Unterführung mittels eines Rohrdurchlasses.

A.3.2.1 Vorbehalt zur Errichtung einer Querung am km 16, 4 der Görlitzer Bahn

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde eine Planung für eine Quermöglichkeit über die S- und Fernbahntrasse (Strecken Nr. 6007 und 6142) bei Strecken-km 16,4 der Strecke 6142 (Görlitzer Bahn) vorzulegen. Die Quermöglichkeit ist so zu planen, dass sie für Fußgänger, Radfahrer und Mobilitätseingeschränkte genutzt werden kann. Die Genehmigung der Planung bleibt einem ergänzenden Verfahren vorbehalten. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, das genehmigte Bauwerk unverzüglich zu errichten und in die eigene Unterhaltungslast zu übernehmen.

A.4.6.2 Betriebsbedingter Lärm

Der Plan sieht als Lärmvorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen die Lärmimmissionen der Eisenbahn eine bis zu 4 m hohe gleisseitig hoch absorbierende Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 2002 m auf der nördlichen Seite der Bahnanlage entlang der nördlichen Verbindungskurve bis ca. 200m westlich des Schwarzen Weges vor.

A.4.7 bis A.4.12

Darüber hinaus enthält der Planfeststellungsbeschluss u. a. Auflagen zum Schutz vor baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen, betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, zum Schutz von Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, zum Bodendenkmalschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31 10623 Berlin

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger, dem der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117 in 12169 Berlin) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im

Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplomjuristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin gestellt und begründet werden.

Zustellung / Auslegung des Beschlusses

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom **08.04.2010 bis einschließlich 21.04.2010** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können wie folgt eingesehen werden:

**Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Stadtplanungsamt
Rathaus Köpenick, Raum 150
Alt Köpenick 21
12555 Berlin,**

Montag	9:00-16:00 Uhr
Dienstag	9:00-16:00Uhr
Mittwoch	9:00-16:00 Uhr
Donnerstag	9:00-18:00 Uhr
Freitag	9:00-13:00 Uhr

**Gemeinde Schönefeld
Hans –Grade-Allee 11, 2. OG Bau- und Investorenservice
12529 Schönefeld,**

Montag	8:00-12.00 Uhr	und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	8:00-12.00 Uhr	und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	8:00-12.00 Uhr	und 13:00-15:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	

**Gemeinde Eichwalde
Grünauer Straße 49, Zimmer 302
15732 Eichwalde**

Montag	9:00-12:00 Uhr	und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	9:00.12:00 Uhr	und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	9:00-12:00 Uhr	und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	9:00-12:00 Uhr	und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	9:00-12:00 Uhr	

**Gemeinde Schulzendorf
Otto – Krien -Straße 26, Zimmer 23
15732 Schulzendorf**

Montag	8:30 -12:00 Uhr	
Dienstag	8:30-12:00 Uhr	und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	8:30-12:00 Uhr	und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	8:30-12:00 Uhr	und 13:00-15:00 Uhr
Freitag	8:30-12:00 Uhr	

Stadt Königs Wusterhausen
Schlossstraße 3, Bürgerservice
15711 Königs Wusterhausen,

Montag 8:00-13:00 Uhr
Dienstag 8:00-18:00 Uhr
Mittwoch 8:00-13:00 Uhr
Donnerstag 8:00-18:00 Uhr
Freitag 7:00-12:00 Uhr

Amt Schenkenländchen
Markt 9, Raum D1.1
15755 Teupitz,

Montag 8:30-11:30 Uhr
Dienstag 8:30-11:30 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Donnerstag 8:30-11:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Freitag 8:30-11:30 Uhr

Gemeinde Steinhöfel
Ortsteil Steinhöfel
Demnitzer Straße 7, Zimmer 1
15517 Steinhöfel,

Montag 8:30-16:00 Uhr
Dienstag 8:30-16:00 Uhr
Mittwoch 8:30-16:00 Uhr
Donnerstag 8:30-18:00 Uhr
Freitag 8:30-11:00 Uhr

Stadt Beeskow
Berliner Straße 30, Zimmer 217
15848 Beeskow

Dienstag 9:00-12:30 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 9:00-12:30 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Freitag 9:00-12:30 Uhr
Montag und Mittwoch nach Vereinbarung

Gemeinde Heidensee
Lindenstraße 14b, Zimmer 210
15754 Heidensee

Dienstag 9:00-12:00 Uhr und 13-19:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 16:30 Uhr
Freitag 9:00-11:30 Uhr

Amt Wusterwitz
August-Bebel-Straße 10, Beratungsraum Dachgeschoss
14789 Wusterwitz,

Montag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-14:30 Uhr
Dienstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch 9:00-12:00 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten einmonatigen Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin angefordert werden. Während

des Auslegungszeitraums kann der Planfeststellungsbeschluss auch über die Website des Eisenbahn-Bundesamtes www.eisenbahn-bundesamt.de eingesehen werden.

Berlin, 01.03.2010

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Im Auftrag

gez. Hauke

Öffentliche Bekanntmachung Straßenbenennung Kronenhof

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenbenennung in Königs Wusterhausen OT Zeesen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 08.03.10 mit Beschluss-Nr. 60-10-012 die nachfolgende Benennung der in Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen OT Zeesen beschlossen:

Kronenhof

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich (Karl-Marx-Straße 23 in 15711 Königs Wusterhausen) oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, 12. 03.2010

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister



Impressum

<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
<i>Herstellung:</i>	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de
<i>Verantwortlich:</i>	Ursula Schlecht
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	20.000
<i>Bezugsmöglichkeiten:</i>	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung Karl-Marx-Straße 23 der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
<i>Druck:</i>	Druckhaus Schöneeweide